

Deutsche Unternehmen gehen das Thema Wirtschaftskriminalität immer offensiver an. Das zeigt die in diesen Tagen veröffentlichte neunte Ausgabe der PwC-Studie „Wirtschaftskriminalität“, die auf einer repräsentativen Befragung von 500 deutschen Unternehmen beruht. So verfügen jetzt drei Viertel aller deutschen Firmen mit mehr als 500 Mitarbeitern über ein Compliance-Programm, heißt es dazu auf der PwC-Homepage. Darüber hinaus weiteten die Unternehmen ihre Compliance-Management-Systeme (CMS) auf immer mehr Deliktfelder aus – z.B. auf Vermögensdelikte (74% aller Unternehmen mit CMS), Geldwäsche (65%) und bei börsennotierten Unternehmen auch auf strafbaren Insiderhandel (76%). 60% der befragten Unternehmen sähen CMS-Programme als Wettbewerbsvorteil an – während nur 9% von gegenteiligen Erfahrungen berichteten. 62% hätten festgestellt, dass ihre CMS-Programme Wettbewerbsvorteile auf ausländischen Märkten bringen. Der Erfolg von Compliance zeige sich auch bei der Korruption, von der laut der Umfrage überhaupt nur noch 6% der Unternehmen direkt betroffen sind. Darüber hinaus seien die Verdachtsfälle im Vergleich zur Umfrage von 2015 signifikant von damals 19% auf nun nur noch 11% zurückgegangen. 79% der befragten Unternehmen hätten die Rolle eines internen Ansprechpartners etabliert, an den sich Mitarbeiter wenden können, um strafbares Fehlverhalten von Kollegen zu melden – wiewohl es sich hierbei aufgrund der eingeschränkten Anonymität um kein Hinweisgeber-System im engeren Sinne handelt. Anders sei das bei telefonischen Hotlines (57%), webbasierten Meldesystemen (35%) und anonym zu kontaktierenden Ombudspersonen (29%). Bislang seien jedoch nur 31% der Hinweisgeber-Systeme für Geschäftspartner und Subunternehmen zugänglich und sogar nur 23% für die Öffentlichkeit. „Und das“, so PwC-Experte *Salvenmoser*, „obwohl unseren empirischen Untersuchungen zufolge schon jetzt rund ein Fünftel der Hinweise von externen Tippgebern kommen.“ In dem Punkt besteht also noch Verbesserungsbedarf. Wie die Integration neuer normativer, judikativer und administrativer Anforderungen in ein Compliance-Management-System gelingen kann, ist Gegenstand eines Beitrags von *Makowicz* in diesem BB-Schwerpunktheft Compliance.



Gabriele Bourgon,
Ressortleiterin
Bilanzrecht und
Betriebswirtschaft

Rechnungslegung

SEC: Veröffentlichung von Cybersicherheitsleitfaden

-tb- Die US-amerikanische Securities and Exchange Commission (SEC) hat am 22.2.2018 einen interpretierenden Leitfaden zu Cybersicherheitsangaben veröffentlicht. Ziel des Leitfadens ist es, klare und robuste Angaben zu Cybersicherheitsrisiken und -vorfällen von börsennotierten Unternehmen zu fördern. Im Gegensatz zu vorherigen Veröffentlichungen wurden mit dem Leitfaden nun erstmalig spezifische Angabevorschriften aufgestellt. Das Leitfadendokument sowie die zugehörige Pressemitteilung der SEC sind unter <https://www.sec.gov> abrufbar.

EU: Übernahme der Änderungen an IFRS 2

-tb- Die Europäische Union hat am 27.2.2018 bekanntgegeben, dass die vom International Accounting Standards Board (IASB) im Juni 2016 veröffentlichten Änderungen an IFRS 2 „Anteilsbasierte Vergütung“ in europäisches Recht übernommen werden. Die Änderungen betreffen insbes. die Bilanzierung in bar erfüllter anteilsbasierter Vergütungen, die eine Leistungsbedingung beinhalten, die Klassifizierung anteilsbasierter Vergütungen, die mit Steuereinbehalt erfüllt werden und die Bilanzierung von Modifizierungen von anteilsbasierten Vergütungstransaktionen. Das zugehörige Amtsblatt ist unter <http://eur-lex.europa.eu> abrufbar.

EFRAG: Endorsement Status Report

Die EFRAG hat einen aktuellen Bericht zum Status des Übernahmeprozesses veröffentlicht, der die Übernahme der Änderungen an IFRS 2 „An-

teilsbasierte Vergütung“ in europäisches Recht abbildet. (www.drsc.de)

EFRAG: Hintergrundpapier zu IFRS 17

-tb- Die European Financial Reporting Advisory Group (EFRAG) hat am 23.2.2018 ein Hintergrundpapier zum Aggregationslevel in IFRS 17 herausgegeben. Als Teil einer geplanten Serie von drei Papieren soll das erste vereinfachte Informationen zu kontroversen Themen zu IFRS 17 bereitstellen, damit Anwender die Sachverhalte besser verstehen und in Stellungnahmen zum Entwurf einer EFRAG-Übernahmeempfehlung auf diese Themen besser eingehen können. Die Pressemitteilung und das zugehörige Hintergrundpapier sind unter www.efrag.org abrufbar.

Wirtschaftsprüfung

IDW: Reform der Verzinsung im Steuer- und Handelsrecht

Obwohl sich das Marktzinsniveau seit Jahren auf einem historischen Tiefstand befindet, so das Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW), hält das Steuerrecht an den hohen Zinssätzen fest, die für die sog. „Vollverzinsung“ und die steuerliche Abzinsung von Verpflichtungen gelten, insbes. für Pensionsrückstellungen, und belastet so die Steuerzahler. Diese „antiquierten“ Zinssätze im Steuerrecht müssten deshalb den tatsächlichen Marktverhältnissen angenähert werden. Der BFH sehe das, zumindest für die Vollverzinsung, allerdings anders. Die Höhe der Nachzahlungszinsen von 6% pro Jahr sei für das Jahr 2013 nach dem jetzt veröffentlichten Urteil des BFH (9.11.2017 – III R 10/16) verfassungsgemäß. Damit folge der BFH seiner stän-

digen Rechtsprechung. „Das BFH-Urteil widerspricht unserer Einschätzung. Wir bedauern diese Entscheidung, halten gleichwohl unverändert an unserer langjährigen Forderung nach marktgerechten Zinsen im Steuerrecht fest“, sagt *Klaus-Peter Naumann*, Sprecher des IDW-Vorstands. Auch wenn der BFH keine Verfassungsbedenken sehe, sollte der Gesetzgeber den Zinssatz anpassen, zumal der BFH nur für das Jahr 2013 entschieden hat. Das IDW sieht weiterhin gesetzgeberischen Handlungsbedarf im anhaltenden Niedrigzinsumfeld und schlägt vor, den Zinssatz von derzeit 0,5% pro Monat, also 6% pro Jahr, auf 0,3% bis 0,4% abzusenken. Das aktuelle Urteil zur Vollverzinsung sei nach Auffassung des BFH nicht richtungsweisend für die Diskussion um die Abzinsung von Pensionsrückstellungen mit 6% nach § 6a EStG. Zur Frage der Verfassungsmäßigkeit dieses Zinssatzes sei derzeit ein Verfahren beim BVerfG anhängig (FG Köln, Beschluss vom 12.10.2017 – 10 K 977/17). Nach Einschätzung des IDW ist dieser Abzinsungssatz zu hoch, marktfremd und verfassungsrechtlich fragwürdig. Er belaste die Unternehmen und schwäche die betriebliche Altersvorsorge. „Vor dem Hintergrund der zunehmenden Bedeutung der betrieblichen Altersvorsorge erscheint dieser Effekt gesellschaftspolitisch äußerst bedenklich“, mahnt *Naumann*. Es bleibe zu hoffen, dass der Gesetzgeber reagiert oder durch das BVerfG angemahnt werde, die steuerliche Bewertung von Pensionsrückstellungen marktgerecht auszugestalten. Das IDW schlägt vor, den fixen Zinssatz für die Bewertung von Pensionsrückstellungen in § 6a EStG von 6% auf 4% bis 4,5% zu senken. Der für Pensionsrückstellungen vorge-